Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Revision TSchV am 1. Februar 2025: Wichtige Änderungen bei den Nutztieren

Informationsanlass Landwirtschaft
Dienstag, 26.08.2025

Manuela Hessmann, Leiterin Tierschutz Nutztiere

Änderungserlass

Warum Gesetzes-/Verordnungsänderungen?

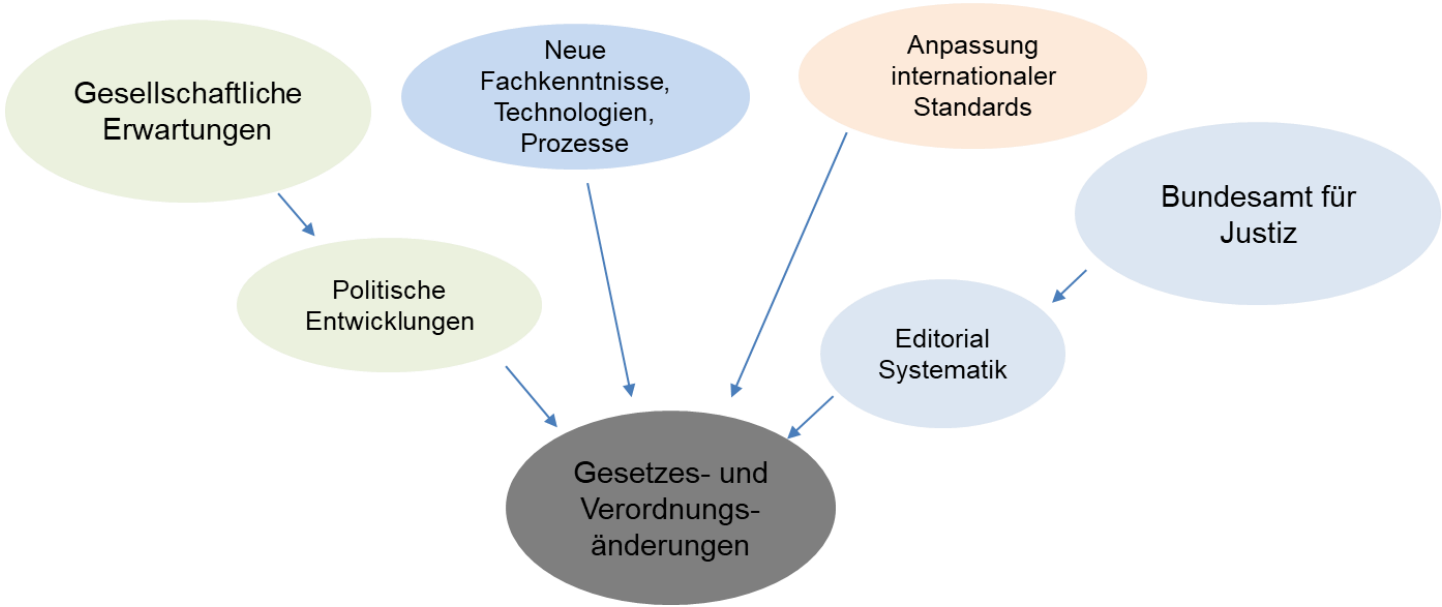

Warum Gesetzes-/Verordnungsänderungen?

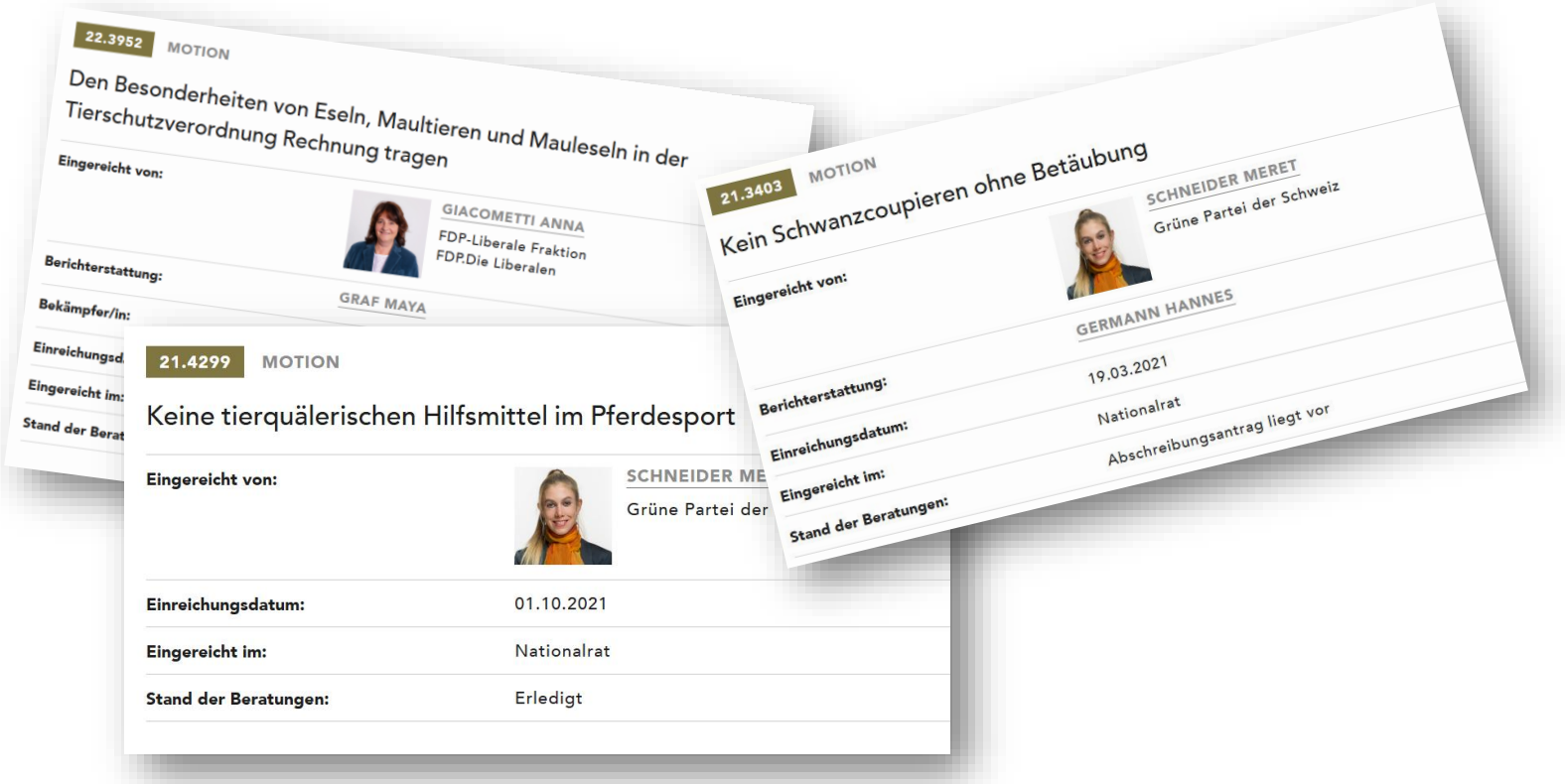

Schafe

Verbot des Schwanzkürzens

TSchV, Artikel 19, Absatz 2 und Artikel 225d

- Ab dem 1. Februar 2040 nicht mehr erlaubt
- 15 Jahre Übergangsfrist: Bis zum Alter von 7 Lebenstagen ohne Schmerzausschaltung mittels Gummiring-Ligatur, mindestens 15 cm Länge
- Ziel: Kürzere Schwänze durch züchterische Massnahmen

BLV MerkblattTierschutz - Schwanzkürzen bei Lämmern

Anzahl Fressplätze

TSchV, Tabelle 4, Ziffer 23

- Ab dem 1. Februar 2026 muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein
- Ställe müssen entsprechend angepasst werden

Hausgeflügel

Bauliche Anpassungen der Ställe

TSchV, Tabelle 9-1, Ziffern 123 und 141, Anmerkung 7

- Ab dem 1. Februar 2026 gilt eine Mindestfläche von 2 m^2 für alle Hühnerhaltungen
- Lichte Höhe von 50 cm oberhalb von Sitzstangen und Gitterflächen um den Tieren eine reibungslose Zirkulation zu ermöglichen

Einstreu und Beschäftigung

TSchV, Artikel 66, Absatz 2

- Einstreu muss trocken, locker und scharrbar sein; Kot darf nicht offen liegen bleiben
- Zusätzlich zur Einstreu müssen Beschäftigungsmöglichkeiten gestellt werden, beispielsweise:
  - Strohballen
  - Heunetze
  - Picksteine

Schweine

Ferkelaufzucht

TSchV, Artikel 50a

- Ferkel dürfen in den ersten beiden Lebenswochen nicht ohne Mutter aufgezogen werden
- Ausnahmen gelten nur bei vorzeitigem Tod oder gesundheitlichen Problemen der Sau
- Technische Ferkelammen sind ab dem 1. Februar 2040 verboten, da sie häufig zu Verhaltensstörungen führen

Mindestanforderungen für Gesamt- und Liegeflächen

TSchV, Artikel 47, Absatz 1 und Tabelle 3, Anmerkung 3a

- Anforderungen an grössere zusammenhängende Flächen im Liegebereich und nur einen geringen Perforationsanteil gelten neu auch für Abferkelbuchten
- Durch Fütterungseinrichtungen belegte Flächen zählen nicht mehr zur Grundfläche
- Zusätzliche Gewichtskategorie von 110-130 kg mit angepassten Flächenmassen

Equiden

Sicht-, Hör-, Geruchkontakt zu Artgenossen

TSchV, Artikel 59, Absatz 3bis und Artikel 225d

- Befristete Ausnahmebewilligung zur Einzelhaltung alter Equiden wurde abgeschafft
- Definition des Begriffes Artgenosse:
  - Pferd: Pferd, Maultier, Maulsesel
  - Esel: Esel, Maultier, Maulesel
  - Maultier, Maulesel: Pferd, Esel, Maultier, Maulesel
- Befristete Ausnahmebewilligung für bestehende artfremde Paare möglich

Verbot von harten Ausrüstungsgegenständen

TSchV, Artikel 21, Buchstabe i

- Zäumungen und Gebisse, die durch ihre Konstruktion oder Beschaffenheit Schmerzen verursachen oder zu Verletzungen führen können, sind verboten:
  - Gezähnte, einschneidende, quetschende oder harte Bestandteile, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen
  - Gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen

Zusammenfassung

– Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse an Tierschutz und Tierwohl, beides wird immer höher gewichtet.

– Zusätzlich machen neue wissenschaftliche Erkenntnisse die kontinuierliche Anpassung der rechtlichen Vorgaben notwendig.

– Die aktuelle Revision der TSchV passt dementspechend die Mindestanforderungen an Haltung und Nutzung dem aktuellen Stand der Wissenschaft an.

ZÜRCHER BAUER Ausgabe 28 | 11. Juli 2025 3

FACHTEIL

Revision der Tierschutzverordnung

Tierschutz und Tierwohl werden weiter gestärkt

Ab 1. Februar 2025 gelten neue Vorgaben zum Schutz von Nutztieren. Die revidierte Tierschutzverordnung passt Mindestanforderungen an Haltung und Nutzung dem Stand der Wissenschaft an – für mehr Tierwohl in Schweizer Ställen.

Veterinäramt des Kantons Zürich

Pferde brauchen Sozialkontakt mit Artgenossen, immer und in jedem Alter.. Bild: zVg

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung schützt das Wohl und die Würde der Tiere. Wer mit Tieren umgeht, muss ihren Bedürfnissen bestmöglich Rechnung tragen und für ihr Wohlergehen sorgen. Mit der Teilrevision der Tierschutzverordnung vom 1. Februar 2025 wurden die Mindestanforderungen für Haltung und Nutzung von Tieren an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst – mit dem Ziel, Tierschutz und Tierwohl weiter zu stärken.

Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen für Nutztiere beispielhaft vorgestellt.

Equiden
Tiere, die in der Natur in sozialen Gruppen leben, brauchen auch in der Nutztierhaltung Kontakt zu Artgenossen. Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu mindestens einem Artgenossen haben. Die bisher mögliche Ausnahme für die zeitlich begrenzte Einzelhaltung älterer Equiden wurde abgeschafft. Auch ältere Tiere haben Anspruch auf Sozialkontakt, dies gilt ohne Ausnahme.

Wichtig ist ausserdem, dass Esel und Pferde sich in ihrem Sozialverhalten und ihren Bedürfnissen unterscheiden, sie sind keine Artgenossen. Deshalb sollen Esel mit Eseln und Pferde mit Pferden gehalten werden. Es ist jedoch auch möglich, einen Esel oder ein Pferd zusammen mit einem Maulesel oder Maultier zu halten.

Für langjährig bestehende Paarhaltungen von Equiden, die keine Artgenossen sind, kann eine befristete Ausnahmebewilligung beim Veterinäramt beantragt werden – etwa bis zum Verkauf oder Tod eines der Tiere, damit diese nicht getrennt werden müssen.

Hausgeflügel
In kleinen Hobbyhaltungen nehmen Futter- und Tränkeeinrichtungen oft viel Platz im Stall ein, der den Tieren dadurch nicht zur Verfügung steht. Deshalb gilt ab dem 1. Februar 2026 eine Mindestgrundfläche von 2 m² pro Tierhaltung. Neu muss ausserdem die Einstreu grösstenteils trocken und locker sein, damit die Tiere darin scharren können. Kot darf nicht offen liegen bleiben. Nasse oder verkrustete Flächen dürfen nicht zur Mindestfläche gezählt werden. Ausserdem muss Beschäftigungsmaterial wie Strohballen, Heunetze oder Picksteine stets verfügbar sein, um Federpicken und Kannibalismus vorzubeugen.

Schafe
Das Schwanzkürzen ist bereits bei mehreren Tierarten nicht mehr erlaubt und ist neu auch bei Lämmern verboten. Mit einer Übergangsfrist bis 1. Februar 2040 darf der Schwanz von Lämmern noch bis zum Alter von sieben Tagen mittels Gummiringligatur ohne Schmerzausschaltung auf mindestens 15 cm gekürzt werden. Studien zeigen, dass diese Methode weniger Schmerzen verursacht als stärkere Kürzungen.

Da Schafe überwiegend synchron fressen, muss künftig für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Diese Regelung gilt ab dem 1. Februar 2026, bis dahin müssen die Ställe entsprechend angepasst werden.

Schweine
Neu gilt, dass Ferkel in den ersten beiden Lebenswochen nicht ohne Mutter aufgezogen werden dürfen. Ausnahmen gelten nur, wenn die Sau vorzeitig stirbt oder sie die Ferkel aus gesundheitlichen Gründen nicht säugen kann.

Auch bei den Mindestanforderungen an die Gesamt- und Liegeflächen gibt es wichtige Änderungen. Flächen, die durch Futtertröge oder -automaten belegt sind, gelten nicht als nutzbare Liege- oder Bewegungsfläche. Sie dürfen nicht mehr zur Mindestfläche gerechnet werden. Zudem wurde die bisherige Gewichtskategorie von 110–160 kg aufgeteilt, um den Platzbedarf an den Anstieg der durchschnittlichen Schlachtgewichte anzupassen. Neu eingeführt wurde die Zwischenkategorie 110–130 kg, für die nun angepasste Vorgaben zur Gesamt- und Liegefläche pro Tier gelten.

Interview zum Fachteil

«Schmerzempfindung von Tieren mehr Gewicht geben»

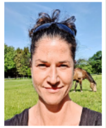

Manuela Hassmann ist amtliche Fachexpertin für Nutztierschutz. Bild: zVg

Warum gibt es für einige Anpassungen Übergangsfristen und andere müssen sofort umgesetzt werden?
Manche Änderungen benötigen mehr Zeit, andere können sofort umgesetzt werden. Die Flächenvorgaben in der Schweinehaltung durch Anpassung der Buchtenbelegung können sofort erfüllt werden. Bauliche Veränderungen nehmen mehr Zeit in Anspruch. Das Schwanzkürzen bei Lämmern hat eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Ein wissenschaftliches Gutachten zeigt, dass die Schwanzlänge in diesem Zeitraum züchterisch so verändert werden kann, dass das Kürzen überflüssig wird.

Was ändert sich im Nutztierbereich noch?
Bei Equiden dürfen keine Zäumungen und Gebisse eingesetzt werden, die Schmerzen verursachen oder zu Verletzungen führen können. Die Schmerzausschaltung bei der Enthornung von Zicklein darf nur noch durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen. Das Touchieren der Schnäbel und das Kürzen der Zehen und Sporen ohne Schmerzausschaltung wurde beim Hausgeflügel auf die ersten beiden Lebenstage beschränkt. Die Liste der erwähnten Änderungen ist nicht abschliessend, sie können in der Tierschutzverordnung nachgelesen werden.

Was steckt hinter dem Ausstieg aus dem «Kükentöten»?
Es geht um eine Praxis in der Legehennenzucht, bei der männliche Küken, für die keine Verwendung besteht, nach dem Schlüpfen getötet werden. Moderne Methoden der Geschlechterbestimmung im Ei ermöglichen, dass männliche Eier noch vor Entstehung einer Schmerzempfindung aussortiert werden können. Daher dürfen bebrütete Hühnereier nur noch bis maximal Tag 12 homogenisiert werden.

Wo kann ich die gesetzlichen Anforderungen im Detail nachlesen?
Die Tierschutzverordnung kann auf der Website der Schweizer Bundesbehörden eingesehen werden. Die Mindestanforderungen für die Haltung der verschiedenen Nutztierarten sind im Anhang 1, Tabellen 1–9 zu finden.

Veterinäramt des Kantons Zürich
kanzlei@veta.zh.ch
Telefon 043 259 41 41
www.zh.ch/veta

Was steckt dahinter

Tierschutzkontrollen

Regelmässige Tierschutzkontrollen stellen sicher, dass Tiere artgerecht gehalten werden – sowohl baulich als auch im täglichen Umgang. Nur beides zusammen garantiert ihr Wohl.

Veterinäramt des Kantons Zürich

Alle Tierhaltenden sind verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen zum Schutz der Tiere einzuhalten. Um dies sicherzustellen, führen das Veterinäramt oder beauftragte Kontrollorganisationen regelmässig Tierschutzkontrollen durch. Diese Kontrollen umfassen sowohl den baulichen als auch den qualitativen Tierschutz.

Baulicher Tierschutz
Der bauliche Tierschutz bezieht sich auf die räumlichen Gegebenheiten der Haltung und der zugehörigen Anlagen. Hierzu zählen beispielsweise die Einhaltung der Mindestabmessungen, die Belegung der Stallungen, die Beschaffenheit der Stallböden sowie die Gestaltung von Liege- und Fressplätzen. Auch der korrekte Einsatz von Steuervorrichtungen und das Vorhandensein von ausreichender Beleuchtungs- und Luftqualität werden kontrolliert. Ziel ist es, den Tieren ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen, sie vor schädlichen Umgebungseinflüssen zu schützen und sicherzustellen, dass die Haltungseinrichtungen keine Verletzungsgefahren bergen.

Qualitativer Tierschutz
Der qualitative Tierschutz fokussiert auf die Haltungsbedingungen, Gesundheit, Pflege und den Umgang mit den Tieren. Dazu gehören unter anderem eine tiergerechte Versorgung mit Futter und Wasser, Sauberkeit und Hygiene, Tierpflege, Gesundheitsvorsorge, Behandlung im Krankheitsfall sowie ein stressfreier Umgang mit den Tieren. So wird gewährleistet, dass die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend gehalten werden und gesund bleiben.

Zusammenspiel beider Bereiche
Baulicher und qualitativer Tierschutz sind eng miteinander verknüpft. Eine tiergerechte bauliche Grundlage ist die Voraussetzung dafür, dass qualitativer Tierschutz gelebt werden kann. Nur wenn die Haltungsbedingungen den grundlegenden Anforderungen entsprechen, ist eine gute Versorgung und Pflege der Tiere überhaupt möglich.

Kommentar der Woche

Bessere Ideen sind gefragt!

Andreas Buri, Ossingen

Lenkungsabgaben auf Betriebsmitteln verteuern die Stückkosten entweder durch höhere Kosten bei gleichbleibendem Betriebsmitteleinsatz und Ertrag oder durch sinkende Erträge bei reduziertem Betriebsmitteleinsatz. Erhöhte Stückkosten verringern die Wettbewerbsfähigkeit. Verringerte Wettbewerbsfähigkeit bedeutet weniger Absatz oder weniger Marge, in beiden Fällen weniger Einkommen übers Produkt.

Lenkungsabgaben treffen auch die Haushälterischen. Ein Beispiel: Zwei Milchviehbetriebe setzen je 1000 kg Kraftfutter pro Kuh und Jahr ein. Der erste verkauft 7000 kg (143 g KF/kg Milch), der zweite 10 000 kg (100 g KF/kg Milch) Milch pro Kuh und Jahr. Beide trifft die Lenkungsabgabe in absoluten Zahlen gleich stark, pro kg Milch trifft es den ersten stärker. Reduzieren beide ihren Kraftfuttereinsatz gleich stark, weil sie der Lenkungsabgabe ein Stück weit entrinnen möchten, sind die Konsequenzen auf Tierseite ungleich. Der erste Betrieb wird in der Milchleistung weniger merken, weil sein Kraftfutter schon bisher keinen grossen Effekt erzielte. Der zweite wird einen unmittelbaren Leistungsabfall feststellen, weil sein Kraftfutter bisher sehr gezielt und effizient eingesetzt wurde. Neben weniger Milch können auch gesundheitliche Probleme der Kühe entstehen, weil sie weniger ausgewogen ernährt werden. Reduziert er das Kraftfutter deshalb nicht, wird er in seiner Effizienz abgestraft.

Warum kommen denn intelligente Leute vom BLW auf die Idee von Lenkungsabgaben? Sie möchten schwarze Schafe zurückbinden, die mit überbordendem Betriebsmitteleinsatz die gesamte Branche in Misskredit ziehen, sie möchten Umweltprobleme über den Geldbeutel lösen, sie möchten der Schweizer Landwirtschaft zu einer noch weisseren Weste verhelfen, als sie ohnehin schon hat, sie möchten auch die letzten unerfüllten Umweltziele Landwirtschaft sofort erfüllen, obwohl sie realistischerweise vielleicht gar nicht erfüllbar sind. Und sie möchten – gemäss eigenen Aussagen – den administrativen Aufwand senken, obwohl niemand recht dran glauben kann, wenn es darum geht, ca. 600 Mio. Fr. einzuziehen und wieder zu verteilen(!!).

Was dabei draufgeht, wird ausgeblendet: höhere Stückkosten, schrumpfender Anteil der Produktion an der Wertschöpfungskette, sinkende Produktionsbereitschaft, erodierendes Produktions-Know-how, sinkender Selbstversorgungsgrad, zunehmende Abhängigkeit der Landwirte vom Staat, zunehmende Abhängigkeit der Konsumenten vom Ausland. Alles Punkte, die eigentlich niemand will.

Darum: Bessere Ideen anstelle von Lenkungsmassnahmen sind gefragt, um vorhandene Probleme gezielt zu lösen, ohne andere zu schaffen.

Kanton Zürich